



Brüssel, den 5.6.2019
C(2019) 5000 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 5.6.2019

im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel

an Rumänien

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 5.6.2019

im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel

an Rumänien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 121 des Vertrags bildet den Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), der durch Koordinierung der Wirtschaftspolitik und multilaterale Überwachung auf die Förderung mittelfristig solider öffentlicher Finanzen abzielt. Die Funktionsweise der präventiven Komponente wird in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und im Verhaltenskodex des SWP² näher ausgeführt.
- (2) Um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und übermäßige Haushaltsdefizite zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten ein länderspezifisches mittelfristiges strukturelles Haushaltsziel erreichen, das im gesamten Konjunkturzyklus beibehalten werden sollte. Bei Mitgliedstaaten, die von ihrem mittelfristigen Haushaltsziel abweichen, wird ein angemessener Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgelegt.
- (3) Im Rahmen des Europäischen Semesters richtet der Rat unter Nutzung der in Artikel 121 und 148 des Vertrags sowie in den Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 und (EU) Nr. 1176/2011³ vorgesehenen Rechtsinstrumente alljährlich Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.
- (4) Auf der Grundlage von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 führt die Kommission eine nachträgliche Bewertung der im Vorjahr erzielten Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel durch; dazu vergleicht sie die Haushaltsergebnisse mit dem geforderten Tempo der Anpassung in Richtung auf das

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

² „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie Leitlinien zu Form und Inhalt der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“, 5. Juli 2016 (nur auf Englisch abrufbar): http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/code_of_conduct_en.pdf.

³ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

mittelfristige Haushaltsziel, um etwaige erhebliche Abweichungen der Haushaltslage vom mittelfristigen Ziel bzw. von dem vom Rat empfohlenen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel aufzudecken.

- (5) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 evaluiert die Kommission die Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel auf der Grundlage einer Gesamtbewertung, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen.
- (6) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 werden bei der Gesamtbewertung, ob eine Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. vom Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel erheblich ist, insbesondere zwei Kriterien herangezogen. Erstens wird bei der Beurteilung der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen geprüft, ob die Abweichung eine Gesamtauswirkung auf den Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat. Zweitens wird bei der Beurteilung der Veränderung des strukturellen Haushaltssaldos geprüft, ob die Abweichung in einem Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich beträgt.
- (7) Bei einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel richtet die Kommission eine Verwarnung gemäß Artikel 121 Absatz 4 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat.
- (8) Am 22. Juni 2018 empfahl der Rat Rumänien, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben⁴ 2018 3,3 % und 2019 5,1 % nicht überschreitet, was einer jährlichen strukturellen Anpassung um jeweils 0,8 % des BIP entspricht, und damit den Mitgliedstaat auf einen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel zu bringen.⁵ Am 4. Dezember 2018 kam der Rat zu dem Schluss, dass Rumänien keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat, um der Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 nachzukommen.⁶ Daraufhin forderte der Rat am 4. Dezember 2018 Rumänien in einer überarbeiteten Empfehlung auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben im Jahr 2019 4,5 % nicht überschreitet, was einer jährlichen strukturellen Anpassung um 1,0 % des BIP entspricht.
- (9) Nach der Frühjahrsprognose 2019 der Kommission und den von Eurostat bestätigten Ist-Daten für 2018 lag die festgestellte Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel unter Zugrundelegung des strukturellen Saldos im Jahr 2018 über der Erheblichkeitsschwelle von 0,5 % des potenziellen BIP.

⁴ Die staatlichen Nettoprimärausgaben umfassen die Gesamtheit der Staatsausgaben ohne Zinsaufwendungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und nichtdiskretionäre Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Staatlich finanzierte Bruttoanlageinvestitionen werden über einen Zeitraum von vier Jahren geglättet. Diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen oder gesetzlich vorgeschriebene Einnahmesteigerungen werden eingerechnet. Einmalige Maßnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite werden saldiert.

⁵ ABl. C 223 vom 27.6.2018, S. 3.

⁶ ABl. L 323 vom 19.12.2018, S. 16.

Gleichzeitig lag das Ausgabenwachstum ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger und einmaliger Maßnahmen über der Schwelle, bei der die Einhaltung des empfohlenen Anpassungspfads in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel gewährleistet ist.

- (10) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ist eine Gesamtbewertung erforderlich. Das Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben lag 2018 deutlich über dem Ausgabenrichtwert, was eine überaus erhebliche Abweichung (um 2,4 % des BIP) nahelegt. Der strukturelle Haushaltssaldo blieb mit etwa 3,0 % des BIP weitgehend stabil, was ebenfalls auf eine erhebliche Abweichung von der empfohlenen strukturellen Anpassung (Abweichung um 0,8 % des BIP) schließen lässt. Das Ausmaß der vom strukturellen Saldo abgeleiteten Abweichung wird negativ beeinflusst durch unerwartete Mehreinnahmen, einen höheren BIP-Deflator und eine höhere zugrunde liegende Schätzung für das potenzielle BIP-Wachstum gegenüber dem mittelfristigen Durchschnitt, der dem Ausgabenrichtwert zugrunde liegt. Positiv beeinflusst wird es durch geringe Ausgaben für öffentliche Investitionen, die im Ausgabenrichtwert geglättet werden.
- (11) Unter Berücksichtigung dieser Faktoren führt die Gesamtbewertung zu dem Schluss, dass die im Jahr 2018 festgestellte Abweichung von den in der Empfehlung des Rates vom 22. Juni 2018 enthaltenen Anforderungen der präventiven Komponente des SWP als erheblich anzusehen ist —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Kommission spricht die Verwarnung aus, dass in Rumänien 2018 eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgestellt wurde.

Brüssel, den 5.6.2019

*Für die Kommission
Pierre MOSCOVICI
Mitglied der Kommission*